Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 24

Artikel: Der Gegenentwurf über den Verkehr mit Grundstücken und das

Baugewerbe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bimmer genugend groß dimensioniert sein. Der von den Herren Architekten Wernli & Steger vorgelegte Bau-

typ fand keinerlei Anfechtung.

Rirchenbau in Schönenberg (Zürich). Die inländische katholische Mission Luzern erwarb ein Grundstück zum Bau einer katholischen Kirche. Das Baugespann ift bereits erstellt. Die neue, unweit der bestehenden reformierten Kirche planierte katholische Kirche ist zu rascher Erstellung in Aussicht genommen.

Das Welttelegraphendenkmal. Der Bundesrat hat beschlossen, an die Errichtung eines Denkmals der Welttelegraphen-Union einen Beitrag von 70,000 Franken zu bewilligen. Das Denkmal ift bereits seit einigen Jahren geplant und würde nach Bern, dem Sitz der Welttele-graphen-Union, zu stehen kommen. Als Standort ift der Helvetiaplat (in der Are der Kirchenfeldbrücke) vor-

Ausbau des Interlatener Westbahnhofes. Der Gemeinderat von Interlaken gab der Baukommiffion Auftrag, in Verbindung mit der Polizeikommission verschiedene bauliche Beränderungen beim Bestbahnhof (Aufftiegtreppen zu den Perrons, Ausladerampe), ilberdachung des 4. Perrons in Interlaken Oft zu prüfen.

Bauwesen in Thun. (Aus den Verhandlungen Des Gemeinderates.) Ein Gesuch des Gemeinderates an den Bundesrat, es möchte der Bund in Thun eine Anzahl Wohnungen erstellen laffen, oder sich am Bau von solchen bei der Finanzierung tatkräftig interessieren, wurde ablehnend beschieden. Es wurde auf den Umstand hingewiesen, daß das von der Bundesverwaltung in Thun beschäftigte Personal eher geringer ift als vor dem Krieg, so daß die in Thun herrschende Wohnungs, not keineswegs vom Personal der Bundesverwaltung verursacht worden ist. Ferner habe der Bund durch die finanzielle Unterstützung des Wohnungsbaues durch den Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1921 bereits die Möglichkeit geboten, und stehe zurzeit mit dem Kanton Bern in Unterhandlungen behufs Erhöhung des diesem für außerordentliche Subventionen gewährten Kredites speziell im Hinblick auf die außergewöhnlichen Berhaltniffe im Berner Oberland. Durch diefe ins Auge gefaßte Rrediterhöhung werde es möglich sein, auch den Wohnungsbau auf dem Plate Thun tatkräftig zu fördern. Es wird beschloffen, den Ausbau der Monchstraße von der Außern Kingstraße bis zum Dürrenast-Weg in der Breite von 6 m als Notstandsarbeit auszuführen. Daran bezahlen die Bundesbahnen vertragsgemäß einen Teil ber Koften. Bei diefem Strafenbau follen erftmals probeweise Arbeitslose im Zweischichtenbetrieb beschäftigt werden.

Grweiterung des Diasonissen und Erholungs-heims "Siloah" bei Gümligen (Bern). Die außer-ordentliche Mitgliederversammlung beschloß den Bau einer schlichten Rapelle, welche nach den Planen von Architekt Trachsel in nächster Zeit erftellt werden foll. Die Devissumme beträgt 45,000 Franken. Der Bau soll 19,5 m lang und 11,5 m breit werden. Im fernern wurde einem Projekte zugestimmt, daß für den Borfteber ein Wohnhaus erftellt werden foll, und für den Fall, daß die notwendigen Mittel aufgebracht werden, würde der Bau noch diesen Berbst in Angriff genommen. Der Diakonie-Berein erweikert nicht allein sein schönes Werk, er schafft auch Arbeitsgelegenheit, welches Moment in der Gegenwart sehr hoch bewertet wird. Auch zum Bau eines fleinen Gewachshaufes wurde bie Buftimmung gegeben, da eine rentable Gemufe- und Blumenkultur von einem solchen durchaus abhängig ift.

Bautatigleit im Bäggital (Schwyz). Im Stufenwerk Rempen des Kraftwerkes Wäggital steht die Wohn-

kolonie bereits unter Dach.

Bauwesen in Sissach (Baselland). Die Bürgergemeindeversammlung beschloß die Erwerbung und den Umbau der alten Braue in ein Gemeindehaus. Ferner wurde die Inangriffnahme des Brunnenbergweges beschlossen.

Bauliches aus Oltingen (Baselland). Hier herrscht zurzeit rege Bautätigkeit. Maurer und Zimmerleute find emfig daran, Scheune und Wohnhaus der durch Feuer schaden obdachlos gewordenen Familien Weitnauer wieder in Stand zu ftellen. Bon ichonem Better begunftigt, find die Arbeiten soweit gediehen, daß beide Gebäude glücklich wieder unter Dach gebracht werden konnten. Noch harrt die ebenfalls zerftorte Gemeinderemife bes Wiederaufbaus. Die Arbeiten daran sind noch nicht in Angriff genommen worden.

Museum und Bibliothetsgebäude in Schaffhausen. Der Kleine Stadtrat beantragt dem Großen Stadtrat, dem Umbau der Klosterliegenschaften und des alten Beughauses zu einem Museum und einem Bibliotheksgebäude nach den Planen der Archi tekten Schäfer und Risch in Chur grundsätlich zu zustimmen. Der Kostenvoranschlag sieht eine Bausumme von 1,952,000 Fr. vor, mährend der Museumsbaufonds erft rund 422,000 Fr. aufweift. Der Kleine Stadtrat schlägt eine etappenweise Ausführung vor und verlangt einstweilen einen Kredit von 170,000 Fr. für den ersten Teil der Bauten, die als Notstandsarbeit auszuführen mären.

Plankonkurrenz für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes des ftadtifden Glettrigitats- und Bafferwertes in Marau. Der Gemeinderat von Marau veranstaltet ein Preisausschreiben zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Berwaltungsgebäudes des städtischen Elektrizitäts- und Wasserwerkes. Um Wettbewerb können sich beteiligen alle wenigstens seit einem Jahre in Aarau wohnhaften und die in der Schweiz wohnhaften, in Aarau eingebürgerten Architekten. Berwaltungen der beiden ftadtischen Werte sind gegenwärtig im alten Elektrizitätswerf an der Bahnhofftraße untergebracht. Für das neue Verwaltungsgebäude kommt in erfter Linie die Wiese zwischen Bachstraße und Ents felderstraße gegenüber der Lackfabrik Gaenglen in Betracht.

Die Baugenossenschaft Narburg hat sich, ohne ihren Zweck (Hebung der Wohnungsnot durch Neubauten) im geringsten erreicht zu haben, wieder aufgelöft.

Der Gesegentwurf über den Verkehr mit Grundstücken und das Baugewerbe.

(O.-W.) Unterm 15. Januar 1920 hat der Regierungerat des Rantone Bürich dem Rantonerate den Entwurf zu einem Geset über die Erganzung des Einführungsgesetzes zum Bivilgesetzbuche (Güterschlächterei) und über den gewerbsmäßigen Berkehr mit Grundstücken unterbreitet, und die bom Rantonsrate eingesette Rommission hat unterm 21. Dezember 1920 dem Rate eine Vorlage über die erstere Frage vorgelegt, welche dann unterm 22. März 1921 durch einen Gesetzentwurf über den gewerbsmäßigen Berkehr mit Grundstücken ergangt wurde. Man hat in weiteren Kreisen bis heute nicht fehr viel über diese Materie gesprochen, und doch ist die Vorlage meiner Meinung nach speziell für das Baugewerbe von so einschneidender Wichtigkeit, daß es heute nicht zu früh ift, eine Beleuchtung der Vorlage unter bem Gesichtswinkel des Baugewerbes und der damit zusammenhängenden öffentlichen Interessen in die Disfussion zu werfen.



Ruppert, Singer & Cie.

Aktiengesellschaft

Celephon: Selnau 717 Zürich Kanzleistrasse Nr. 57

2972/2

Billigste Bezugsquelle für:

Fensterglas Rohglas Drahtglas

belegt **Spiegelglas** unbelegt Alle Sorten Spezialgläser weiss und farbig.

Die regierungsrätliche Weisung führt deutlich aus, daß die Entwürfe hervorgegangen sind aus den Be-strebungen zur Bekämpfung der Güterschlächterei. Sie definiert den Ausdruck "Güterschlächterei" dahin, daß darunter zu verstehen sei der gewerdsmäßige Ankauf landwirtschaftlicher Heimwesen mit solgender Weiterver- äußerung binnen kürzester Frist zum Zwecke der Erzielung möglichst hoher Gewinne. Wenn die Weisung dann mit allem Nachdruck die volkswirtschaftliche Schädzliche in hatziehauser Liebenschaftliche Schädzliche des ber hatziehauser Liebenschaftliche Schädzliche des ber betriebensers Liebenschaftliches der Gerafen berufasser lichkeit des so betriebenen Liegenschaftenagentenberuses vor Augen sührt und die Notwendigkeit klar nachweift, daß hier gewiffen Auswüchsen der Riegel gestoßen werden muß, so gehen wir mit ihr vollständig einig. Auch wir münschen eine Erschwerung der Güterschlächterei, so weit eine solche möglich ift. Wenn aber die Weis sung sagt, daß sich die Liegenschaftenagenten nicht rein-lich scheiden lassen in solche, die nur mit landwirtschaft-lichen, und in solche, die nur mit städtischen Liegenschaften handeln, und beshalb den nichtlandwirtschaftlichen Güterverkehr den gleichen Bestimmungen und Erschwerungen unterwerfen will wie die landwirtschaftlichen Güter, und wenn die kantonsrätliche Kommission in ihrem Entwurfe dieser Auffassung folgt, so schießen beide weit über das Ziel hinaus; sie treffen damit nicht bloß die Wißstände, welche sie beseitigen wollen, sondern sie ziehen dadurch die berechtigten beruflichen Interessen des gesamten Baugewerbes sehr stark in Mitseidenschaft. Es 1011 Aufgabe der folgenden Zeilen sein, das in Rurze du beleuchten.

Es ist vorauszuschicken, daß der Art. 218 des Oblisationenrechtes, der gegen die Güterschlächterei bestimmt ist, ausdrücklich betont, daß das Verbot keine Anwendung sinden dürse auf Baugebiet. Die Interpretation Baugebiet dürste kaum so schwierig sein, daß es der

Behörde unmöglich werden sollte, die Unterscheidungslinie zwischen landwirtschaftlichem und der Bautätigkeit erschlossenem oder zu erschließendem Gebiete zu finden. Es ist zu sagen, daß die Folgen der Güterschlächterei beim städtischen Liegenschaftenverkehr nicht eintreten, auch nicht beim Vorortsliegenschaftenverkehr, wenigstens nicht insoweit, daß es unmöglich wäre, zwischen den beiden Verkehrsarten zu unterscheiden. Es will uns daher scheinen, daß der zürcherische Gesetzgeber mit seinen Vorschriften über die Absichten des eidgenössischen Gesetzgebers weit hinausgeht, wenn er das gesamte Liegenschaftsverkehrsgewerbe konzessionspssichtig erklären will. § 2 des Gesetzentwurses bestimmt nämlich: "Wer gewerdsmäßig den Kauf oder Verkauf der Tausch von im Kanton Zürich gelegenen Grundstücken betreiben oder vermitteln will, bedarf einer staatlichen Bewilligung." Das Gewerde darf dann überhaupt nur gegen hohe Kautionshinterlage betrieben werden. Uebertretungen werden mit hohen Bußen geahndet.

Es macht den Eindruck, als ob der Gesetzgeber bei diesen Vorschriften lediglich das eigentliche Agentengewerbe im Auge hatte und daß er, um der Schwierigsteit der Klassistation des Kandels zu entgehen, diese allsgemeine Definition gewählt hat. Möglicherweise hat man aber doch daran gedacht, daß diese weitgehende Fassung des Liegenschaftenhandels Anstoß erregen könnte. Denn man suchte die Begründung darin, daß die während dem Kriege entstandene Wohnungsnot es auch sachlich rechtsertige, den gesamten Liegenschaftenhandel unter Kontrolle zu stellen. In den Kreisen des Baugewerbes ist man der Meinung, daß gerade das Gegenteil der Fall ist. Der Krieg hat deutlich gezeigt, daß, wenn der private Wohnungsdau und der damit absolut notwendige Liegenschaftenberkehr aushört, die

Wohnungsnot wächst. Haben nicht die letzten Jahre bewiesen, daß der Staat allein mitsamt den verschiedenartigen Baugenossenschaften die Wohnungsnot nicht beheben kann? Ist nicht von allen Seiten, auch von den gleichen Behörden, gewünscht worden, daß der private Wohnungsbau wieder gefördert werde? Das wird aber faum der Fall sein, wenn man dem Liegenschaftenverkehr schwere Ketten anlegt. Wenn der Regierungsrat hofft, auch die Preisbewegung nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften einigermaßen regeln zu können, so hat der Baugewerbestand allen Grund, daran zu zweiseln. Im Gegenteil, die den Verkäufern und Vermittlern auf= erlegten Konzessions= und Kautionsgebühren werden diese Kategorie Liegenschaften und damit auch wiederum die Mietzinse wesentlich verteuern. Ferner darf wohl beachtet werden, daß die Gefahr nahe liegt, daß durch das Gesetz eine Kaste bemittelter Agenten und Spekulanten geschaffen wird, die dem Staate wohl die hohen Gebühren zahlen, dabei aber eine Art Trust bilden und die Liegenschaftenpreise nach ihrem Belieben in die Sohe treiben.

Die Absicht des Gesetzgebers ist durchaus gut, wenn er lediglich das Spekulantentum tressen würde. Aber die Fassung des Gesetzs ist zu allgemein, als daß nicht zu besürchten wäre, daß auch die Betriebe des Archieteten, des Baumeisters und weiterer Kategorien des Baugewerbes getrossen würden, welche zur Ausübung ihres Beruses notwendigerweise Liegenschaften kaufen oder bermitteln müssen. Biele Baumeister und Archieteten, aber auch Zimmermeister usw. tausen Bauland, um darauf Häuser zu bauen und damit Beschäftigung zu haben; sie vermitteln sehr oft auch einem Bauherrn einen Liegenschaftenkauf, der sich für diese Kapitalanlage an einen Fachmann wendet, der ihm dabei die nötigen baulichen Berbesserungen und Umbauten besorgt.

Der Baumeister selbst kaust Land zum Häuserbau aber meist nur dann, wenn er nicht genügend Aufträge Dritter bekommt, um seine Arbeiter und sein Personal zu beschäftigen. Er baut in Zeiten flauen Geschäftsganges; er kauft Land, um Häuser darauf zu erstellen, er kauft Häuser, um sie umzubauen; dabei ist er aber nicht Kapitalist, er muß seine Häuser nachher wieder verkaufen. Mit dieser Betriebsweise werden der Baue meister, der Architekt, der Zimmermeister und ander-Bauhandwerker zum gewerbsmäßigen Liegenschaftenshändler, ohne Spekulant zu sein in des Wortes allgemeiner Auslegung.

Wenn nun diese Berussleute für die mit der Aussibung ihres Beruses verbundenen Liegenschaftengeschäfte unter die Bestimmungen des Gesches sallen, bedeutet das einerseits eine Erschwerung ihrer Existenz, anderseits aber auch eine Berminderung der Bautätigkeit. Denn die wenigsten dieser Gewerbeleute sind in der Lage, die im Gesehe vorgesehenen hohen Konzessionssund Kautionsgebühren zu erlegen. Sie werden eben einsuch aus die früher gewohnte Erstellung von Häusern aus eigene Rechnung verzichten müssen. Damit wird aber nicht die Belebung der Bautätigkeit erreicht, die Arbeitslosigkeit wird nicht behoben, sondern vermehrt.

Wir haben die Befürchtung, das das vorliegende Gest, wenn es so vom Kantonsrate dem Volke vorgelegt und angenommen würde, vielleicht der Güterschläcketerei die Wurzeln abgraben, gleichzeitig aber den nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehr auf ein Minimum herabdrücken würde. Die Bautätigkeit war immer am besten, wenn der Liegenschaftenverkehr blühte. Es besteht daher in den Kreisen des Baugewerdes die derechtigte Besürchtung, daß das vorliegende Geset in seiner heutigen Fassung einen bedeutenden Kückgang der Bautätigkeit zur Folge haben werde, nicht nur sür

die Baumeister, sondern für alle im Baugewerbe tätigen Beruse, vom Zimmermann bis zum Tapezierer.

Dieser Befürchtung wollten wir Ausdruck geben in einem Augenblicke, in welchem den Behörden noch die Möglichkeit offen steht, den klargelegten Schwierigkeiten zu begegnen. Es muß verhütet werden, daß die Bausgewerbetreibenden für ihren in Ausübung ihres Beruscs getätigten Liegenschaftenverkehr unter das beabsichtigte Geseh sallen; es muß verhütet werden, daß durch eine weitgehende zu erwartende Einschränkung des Liegenschaftenverkehrs überhaupt ein weiterer Rückgang des Baugewerbes und damit ständige Arbeitslosigkeit eintritt.

("Der Freisinnige" Westen.)

Volkswirtschaft.

Sozialstatistik. Den eidgenössischen Räten wird vom Bundesrat ein Beschlussesentwurf über die Errichtung eines sozialstatistischen Dienstzweiges im eidgenössischen Arbeitsamt unterbreitet. Diesem sozialstatistischen Diensk sollen solgende Aufgaben zugewiesen werden: Lebenskostenberechnung und Lohnstatistik, Ersorschung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel.

Bur Wirtschaftslage. Die Zürcher kantonale Volkswirtschaftsdirektion erklärt in ihrem Jahesbericht: Die Schweizerkonsumenten halten im Hinblick auf die wirtschaftliche Depression und in Erwartung eines nahen Preis und Lohnabbaues nach Möglichkeit mit Aufträgen, Neuanschaffungen, Neubauten, Reparaturen, sowie der Einstellung von Hülfs- und Dienstpersonal zurück. Die allgemein beobachtete Spartendenz bewirft bei Behörden und Privaten die Streichung oder Kurzung von Krediten. Die daraus resultierenden Entlassungen und Arbeitslosenunterstützungen, sowie die Tatsache, daß die scheinbar eingesparten Beträge nur auf andern Budgetposten verausgabt werden muffen, beweisen, daß diese Buruckhaltung feine Sanierung der Krifts bringen fann. Die Bereitstellung von Notstandsarbeiten kann die Zwangslage mildern. Durch die Revision der Einfuhrzölle wird versucht, dem schädlichen Treiben der Valutaspekulation verschiedenster Art eintgegenzutreten, um einheimischem Gewerbe und Industrie und ihrer Arbeiterschaft ein regelmäßiges Auskommen zu sichern. Eine Regulierung des Preisabbaues durch Magnahmen der Bundesbehör den ift dringend erforderlich, wenn nicht durch Konkurs renz und Spekulation die Gewinne ins Ausland wandern sollen, während Bund, Kanton, Gemeinden und die bodenständigen wirtschaftlichen Unternehmungen die Gesamtkosten der Fürsorge für die dadurch verursachte Ar= beitslosigkeit übernehmen müffen. Um diesen außeror

